

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Berufsgruppe der Floristen
Berufsgruppe der Gartengestalter
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Edler/Erber

Durchwahl
3192

Datum
05.04.2023

RUNDSCHREIBEN 008/2023

Arbeitsrecht	
Betrifft: HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie	Frist: Unternehmen ab 250 Beschäftigten - 25.8.2023 Unternehmen mit < 250 Beschäftigten - 17.12.2023 Unternehmen mit < 50 Beschäftigten - voraussichtlich keine Umsetzung notwendig
Kurzinfo:	
<ul style="list-style-type: none"> • HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) erlassen - Übergangsfristen variieren • Umsetzung des HSchG je nach Beschäftigtenzahl erforderlich • Webinar der Bundessparte Handel in Kooperation mit PwC und PwC Legal verfügbar 	

Die Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie ist nun in Form des HinweisgeberInnen-schutzgesetzes auch in Österreich erfolgt. Es regelt den Umgang im Kontext mit sogenannten Hinweisgebern - also Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsverletzungen erkennen und diese durch einen Hinweis aufdecken. Es liegen weiters Bestimmungen bezüglich der Einrichtung und des Betriebens von internen sowie externen Meldekanälen vor, sowie, wie mit diesen Hinweisen umzugehen ist.

Je nach Anzahl der Beschäftigten in den Unternehmen, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen bzw. Zeithorizonte für die Umsetzung dieser Rechtsbestimmung.

- **Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten** - diese fallen generell nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (mit Ausnahme von Unternehmen, die in sensiblen Bereichen, wie beispielsweise Finanzdienstleistungen oder Umweltschutz agieren).
- **Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (jedoch mehr als 50)** - diese haben bis spätestens 17.12.2023 interne Meldesysteme einzurichten.
- **Unternehmen ab 250 Beschäftigten** - diese haben binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des Hinweisgeberinnenschutzgesetzes (somit bis 25.08.2023) ein internes Meldesystem nach den Vorgaben des HSchG einzurichten.

Um den jeweilig betroffenen Unternehmen eine Hilfestellung in der betrieblichen Umsetzung in die Hand zu geben, wird - neben einem beigelegten Informationsblatt - ein aufgezeichnetes Webinar der Bundessparte Handel, in Kooperation mit PwC und PwC Legal, zur Verfügung gestellt ([HinweisgeberInnenschutzgesetz \(HSchG\): Das müssen Unternehmen beachten - WKO.at](#)).

Es werden darin folgende zentrale Themen behandelt:

- Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie
- Geschützter Personenkreis durch das HinweisgeberInnenschutzgesetz
- Zu berücksichtigende Aspekte bei der Einführung eines Hinweisgebersystems
- Tipps für die Kommunikation des Hinweisgebersystems
- Neue Pflichten für heimische Unternehmen
- Arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Aspekte
- Praxis- und Anwendungsbeispiele

Sobald weitere Auslegungsdokumente zur Verfügung stehen, werden Ihnen diese umgehend übermittelt.

Gültig ab/Status:	Beilage: B1: HinweisgeberInnenschutzgesetz - Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie
--------------------------	--

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

Akfm. Mst. David Hertl e.h.
Bundesinnungsmeister